Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8201
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Die Vatter, Muetter, vnd andere
Erben, in aufstrigender Linj im
Testament, den ainen Pfundpfl.
bedacht: vnd die gefirtt worden.

Es mögen auch die Pfünder vnd ainigl
Pürs, so in abstrigender Linien mit
Erben, Ihre Eltern, als Vatter, Muetter,
aufenen vnd aufrau auf andern in
aufstrigender Linj, ob sy dergleich
Erben, ebenlaeb mit Tod gehen,
vnd nen nicht Pfuldig vnd Erbunder,
die vnordnung der Tiptell in den
ersten im grad, in ihren geschaft
vnd Testamentnen zu Erben zu nemen,
vnd sy mit ihren Legitima, Nemb:
den dritten Thail ybrnabzug der
Pfuldnen verbleibenden vnmögen,
gleichmeiß zu bedenchen.